Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Klassische oder pauschale Beihilfe? Eine Entscheidungshilfe (pkv.de)
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete

dbb beamtenbund und tarifunion

Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.

Landesrechtliche Vorschriften verlangen ähnliches, doch kann es aufgrund der unterschiedlichen Laufbahnsysteme Unterschiede geben.

Da den betroffenen Tarifangestellten meistens der Vorbereitungsdienst fehlt, müssen sie neben den Vorbildungsvoraussetzungen auch immer eine hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, die der Schwierigkeit der Aufgaben der Tätigkeiten in der Laufbahngruppe entsprechen. Dies ist aber in der Regel bei einer vergleichbaren Tätigkeit im Angestelltenverhältnis gegeben.

Schwieriger wird es bei den (Vor-)Bildungsvoraussetzungen. Der Dienstherr ist nicht verpflichtet, jede Ausbildung oder jeden Bachelor bzw. Master anzuerkennen. Diese müssen in der Regel für die spätere Tätigkeit förderlich sein. Daher haben sich viele Dienstherrn aus Gründen eines gleichmäßigen Verwaltungshandelns einen Kriterienkatalog gegeben, in denen die für sie wichtigen beruflichen Vorbildungen festlegt werden. Erfüllt der Tarifangestellte diesen Kriterienkatalog, kann der Dienstherr unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 GG) den Antrag nicht wegen fehlender laufbahnrechtlicher Voraussetzungen abgelehnt werden. Der Betroffene kann dies sogar gerichtlich überprüfen lassen.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand Juni 2021 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox, hinten: Colourbox

Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus

Notwendige Voraussetzungen

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01

dbb beamtenbund und tarifunion

BDR Bund Deutscher Rechtspfleger

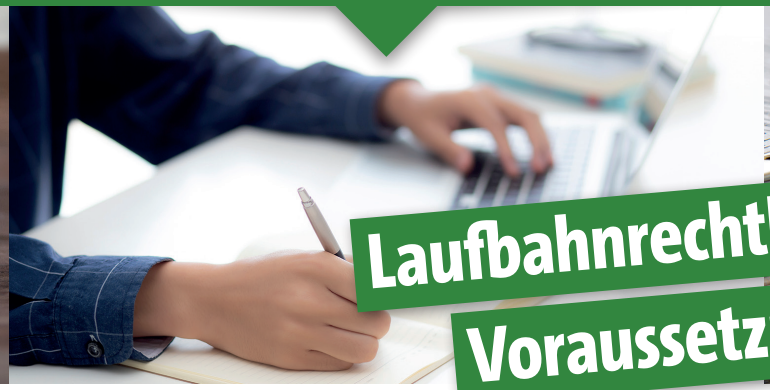

Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

Unter welchen Voraussetzungen gelingt der Wechsel vom Tarifbereich in den Beamtenstatus?

Häufiger stellen sich Tarifangestellte des öffentlichen Dienstes die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Dienstherr sie verbeamten kann bzw. muss. Darf der Dienstherr für eine Verbeamtung eine bestimmte – und wenn welche – berufliche Vorbildung des Tarifbeschäftigten verlangen? Folgt aus den entsprechenden Vorbildungsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Verbeamtung?

1. Vorgabe des Art. 33 Abs. 4 GG

Nach Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) ist die „Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Funktionsvorbehalt des Beamten). Dies bedeutet nicht, dass alle hoheitlichen Aufgaben nur durch Beamte erledigt werden müssen. Vielmehr entscheidet der Dienstherr Kraft seines Organisationsermessen, ob er den Bewerber verbeamten will oder nicht. Rechtliche Grenzen setzt jedoch das Haushaltsrecht. Für eine Verbeamtung ist eine im Haushalt hinterlegte Planstelle notwendig. Dies bedeutet, dass eine Verbeamtung schon daran scheitern kann, dass der Dienstherr keine freie Planstelle mehr hat.

Somit besteht für Tarifbeschäftigte kein subjektiver Anspruch auf eine Verbeamtung, auch wenn er hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Er hat jedoch den Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie und nicht willkürliche Entscheidung des Dienstherrn über seine Verbeamtung.

2. Allgemeine Voraussetzungen einer Verbeamtung

Gemäß § 7 Bundesbeamtengesetz (BBG – oder entsprechendes Landesrecht) darf in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat (laufbahnrechtliche Voraussetzungen.

3. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

Die Berufswege der Beamtinnen und Beamten sind in Laufbahnen geordnet, die in Gruppen eingeteilt sind. Beim Bund gibt es die Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Für die Einstellung in die jeweilige Laufbahngruppe sieht das Laufbahnrecht bildungs- und berufsqualifizierende Voraussetzungen vor.

Der Tarifbeschäftigte, der Beamter werden will, muss für eine Verbeamtung auch diese erfüllen.

a) Zulassung zum einfachen Dienst
Für die Zulassung zu den Laufbahnen des einfachen Dienstes sind nach § 17 Abs. 2 BBG zu fordern:

- als Bildungsvoraussetzung der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
- als sonstige Voraussetzung ein Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

b) Zulassung zum mittleren Dienst
Für die Zulassung zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes ist gemäß § 17 Abs. 3 BBG notwendig:

- ein bestimmter Schulabschluss als Bildungsvoraussetzung und
- als sonstige Voraussetzung ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- eine dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.

c) Zulassung zum gehobenen Dienst
Für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind gemäß § 17 Abs. 4 BBG zu fordern:

- als Bildungsvoraussetzung eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
- als sonstige Voraussetzung ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit.

d) Zulassung zum höheren Dienst
Für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes wird gemäß § 17 Abs. 5 BBG gefordert:

- als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und
- als sonstige Voraussetzung ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende Ausbildung und eine inhaltlich der Laufbahnprüfung entsprechende Prüfung oder eine hauptberufliche Tätigkeit.